

Gebührensatzung
zur Satzung über die Ordnung auf den
Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
16.10.2003		24.10.2003	23.10.2003
30.09.2005	§ 2	14.10.2005	13.10.2005
14.09.2007	§ 2	01.01.2008	05.10.2007
20.05.2010	§§ 2, 4	01.07.2010	31.05.2010
15.12.2011	§ 2	01.01.2012	15.12.2011
17.12.2015	§ 2	01.01.2016	22.12.2015
19.12.2019	§ 2	01.01.2020	23.12.2019
03.11.2022	§ 2	01.01.2023	08.11.2022
14.03.2024	§2	01.04.2024	27.03.2024

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 30.06.2003 (GV NW S. 313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rahden und ihrer Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 KAG) Benutzungsgebühren (Friedhofsgebühren).

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Friedhofsgebühren berechnen sich wie folgt:

1. Nutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Ruhefrist von 20 Jahren 505,00 €
 - 1.1.2. Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an für die Ruhefrist von 30 Jahren 842,00 €
 - 1.1.3. Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren 392,00 €
 - 1.1.4. Anonymes Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren 392,00 €
 - 1.1.5. Urnenreihengrab einschl. Grabplatte (Pflegefreies Rasengrabfeld) für die Ruhefrist von 20 Jahren 1386,00 €
 - 1.1.6. Pflegefreies Sargreihengrab für die Ruhefrist von 30 Jahren 3200,00 €

1.2.	Wahlgräber und Verlängerungen	
1.2.1.	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 40 Jahren pro Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	1347,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je Urnenwahlgrabstätte (Platz für 4 Urnen)	807,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	2772,00 €
1.2.2.	Erneuerungsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten.	
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	33,00 €
	Urnenwahlgrabstätte (Platz für 4 Urnen)	25,00 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	92,00 €
1.2.3.	Ausgleichsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Ausgleichsgebühr ist zur Wahrung der Ruhezeit entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten, wenn bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet.	
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	33,00 €
	Urnenwahlgrabstätte (Platz für 4 Urnen)	25,00 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	92,00 €
2.	<u>Friedhofsunterhaltungsgebühren (für bis zum 31.12.2022 vergebene Grabnutzungsrechte)</u>	
2.1.	Wahlgrabstätten pro Grabstelle und Kalenderjahr	13,00 €
2.2.	Reihengrabstätten Von Nutzungsberechtigten, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung (vor dem 01.07.2010) Nutzungsrechte erworben haben, pro Grabstelle und Kalenderjahr	13,00 €
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> für das Ausheben und Zufüllen der Gruft, das Herrichten eines Nothügels mit Auflegen der Kränze und die Benutzung des Leichenwagens	
3.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	401,00 €
3.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	752,00 €
3.3.	Urnen	333,00 €
4.	<u>Gebühren für Umbettung</u>	
4.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	nach Aufwand
4.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	nach Aufwand
4.3.	Urnen	nach Aufwand

5.	<u>Rückgabe einer Grabstätte</u>	
5.1.	Sarggrab pro Grabstelle und Jahr	70,00 €
5.2.	Urnengrab pro Grabstelle und Jahr	79,00 €
6.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
6.1.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	43,00 €
6.2.	Benutzung einer Friedhofskapelle	327,00 €
6.3.	Benutzung einer Leichenkammer (Rahden, Varl, Sielhorst)	92,00 €
6.4.	Benutzung einer Aufbahrungshalle (Wehe, Tonnenheide)	89,00 €

- (2) Für Grabnutzungsrechte für Grabstätten, die ab dem 01.01.2023 vergeben werden, fällt keine separate Friedhofsunterhaltungsgebühr an. Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr sind die Unterhaltungskosten für den Friedhof bereits mit abgegolten.

Für Grabnutzungsrechte, die bis zum 31.12.2022 vergeben worden sind, kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr in Abstimmung mit der Stadt Rahden für die jeweils verbleibende Ruhefrist oder Nutzungszeit ab dem Jahr 2023 abgelöst werden gemäß dem derzeit geltenden Gebührensatz (13€ pro Jahr). Sollte sich während der verbleibenden Nutzungszeit der vom Statistischen Bundesamt errechnete Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 10% gegenüber dem Stand seit 01.01.2023 ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

- (3) Kosten, die der Stadt Rahden entstehen und für die kein separater Gebührensatz nach Absatz 1 existiert, werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet (z.B. Entfernen von Hecken, Pflanzen etc.).

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gem. § 2 Nr. 2.1 können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.